

VGH A 11 S 1924/22
VG A 2 K 5216/20



Eingegangen

29. Sep. 2022

RAe Weidmann, Niederhöfer und Koll.

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED]-18/W/LG

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat,
diese vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Karlsruhe -,
Pfizerstraße 1, Geb. F, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-423

- Kläger -
- Antragsteller -

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrag
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED], den Richter am
Verwaltungsgerichtshof [REDACTED] und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof
[REDACTED]

am 27. September 2022

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13. Juli 2022 - A 2 K 5216/20 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag ist zulässig, insbesondere rechtzeitig gestellt und begründet worden (vgl. § 78 Abs. 4 Sätze 1 und 4 AsylG); er hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Denn die vom Kläger dargelegten Gründe (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG) rechtfertigen die Zulassung der Berufung aus den von ihm geltend gemachten Zulassungsgründen der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) nicht.

1. Ohne Erfolg stützt der Kläger seinen Berufungszulassungsantrag auf die Divergenzrüge nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG.

Eine unter dem Gesichtspunkt der Divergenz rügefähige Abweichung liegt vor, wenn das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift ausdrücklich oder konkludent von einem in der Rechtsprechung eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten Gerichte aufgestellten Rechtssatz mit einem widersprechenden Rechtssatz abgerückt ist und die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Unerheblich ist, ob die Abweichung bewusst oder unbewusst erfolgt ist. Zur Darlegung der Rechtssatzdivergenz ist es erforderlich, dass ein die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz aufgezeigt wird, der zu einem ebensolchen Rechtssatz in der Entscheidung des höheren Gerichts in Widerspruch steht (BVerwG, Beschlüsse vom 10.02.2021 - 1 B 46.20 u.a. - juris Rn. 9, vom 07.10.2020 - 2 B 34.20 - juris Rn. 20 und vom 22.03.2012 - 2 B 148.11 - juris Rn. 3; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 07.05.2020 - A 11 S 2277/19 - juris Rn. 3).

Die nach Auffassung des Antragstellers divergierenden Rechtssätze müssen einander präzise gegenübergestellt werden (stRspr.; vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 07.09.2021 - 1 B 50.21 - Rn. 6 und vom 21.11.2017 - 1 B 148.17

- juris Rn. 16). Die Abweichung kann sowohl eine Frage des formellen oder materiellen Rechts als auch verallgemeinerungsfähige Tatsachenfeststellungen betreffen (Rudisile, in: Schoch/Schneider, VwGO, 29. EL Oktober 2015, § 124 Rn. 42). Andererseits gefährdet nicht jeder Rechtsverstoß die Einheit der Rechtsprechung, weshalb die Verkennung oder fehlerhafte Anwendung eines Rechtssatzes keine Divergenzrüge eröffnet; eine Divergenz begründende Abweichung liegt daher etwa nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen Rechtssatz eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten höheren Gerichte übersehen oder - ob zu Recht oder nicht - als nicht anwendbar eingestuft hat (BVerwG, Beschlüsse vom 10.02.2021 - 1 B 46.20 u.a. - juris Rn. 9 und vom 07.10.2020 - 2 B 34.20 - juris Rn. 20; VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 07.05.2020 - A 11 S 2277/19 - juris Rn. 3 und vom 03.08.2018 - A 12 S 1286/18 - juris Rn. 5).

a) Soweit der Kläger geltend macht, die angegriffene Entscheidung weiche vom Urteil des beschließenden Senats vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - und dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.08.2018 - 1 B 25.18 - ab, enthält die Zulassungsbegründung schon keine präzise Gegenüberstellung sich widersprechender abstrakter Rechtssätze. Denn der Kläger arbeitet keinen vom Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung aufgestellten abstrakten Rechtssatz heraus, der einem Rechtssatz des Senats oder des Bundesverwaltungsgerichts entgegenstehen könnte. Eine vom Kläger gerügte fehlerhafte Rechtsanwendung in Bezug auf § 60 Abs. 5 AufenthG vermag - wie ausgeführt - eine Zulassung der Berufung wegen Divergenz nicht zu rechtfertigen.

b) Hinsichtlich der vom Kläger ferner vorgebrachten Abweichung der angegriffenen Entscheidung vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.04.2022 - 1 C 10.21 - gilt im Ergebnis nichts anderes. Mit der Rüge, im Urteil des Verwaltungsgerichts finde sich trotz des Umstandes, dass seine Prozessbevollmächtigten auf diese Rechtsprechung hingewiesen hätten, nichts, was sich mit derselben auseinandersetze, so dass die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Gesamtwürdigung defizitär sei, ist wiederum kein Rechtssatz des

Verwaltungsgerichts herausgearbeitet, der zu einem vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Rechtssatz in Widerspruch stehen könnte. Gleiches gilt für eine vom Kläger mit seinem weiteren Vorbringen wohl geltend gemachte mangelnde gerichtliche Beachtung weiterer individueller Aspekte des vorliegenden Falles.

2. Den vom Kläger dargelegten Gründen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG) lässt sich auch nicht entnehmen, dass die vorliegende Rechtssache i. S. des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzliche Bedeutung hat.

Dem Darlegungserfordernis aus § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG ist nur dann genügt, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder die Tatsachenfeststellung eine konkrete, entscheidungserhebliche, klärungsfähige und berufungsgerichtlich klärungsbedürftige Frage aufgeworfen wird. Dabei obliegt es dem Antragsteller zu erläutern, warum diese Frage bislang höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht hinreichend geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts der berufsgerichtlichen Klärung bedürfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.06.2019 - 1 BvR 587/17 - juris Rn. 33). Aus der Begründung des Antrags muss deshalb deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen Standpunkt bestehen, den das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil zu einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommen hat. Der Antragsteller hat ferner darzulegen, warum es über die Auseinandersetzung mit seinem individuellen Rechtsschutzanliegen hinaus erforderlich ist, dass sich auch das Berufungsgericht klärend mit der aufgeworfenen Frage befasst und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen (stRspr. des beschließenden Senats; vgl. etwa Beschluss vom 16.03.2021 - A 11 S 123/20 - juris Rn. 3 ff.).

Dabei muss der Antragsteller darlegen, warum die aufgeworfene konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage für das Verwaltungsgericht erheblich war und warum sie sich auch im Berufungsverfahren als entscheidungserheblich stellen würde, d.h. die grundsätzlich bedeutsame Frage muss im angegriffenen Urteil zum

entscheidungstragenden Begründungsteil gehören. Klärungsbedürftig sind daher nur Rechts- oder Tatsachenfragen, die die Vorinstanz entschieden hat, nicht jedoch solche, die sich erst stellen würden, wenn sie anders entschieden hätte (BVerwG, Beschluss vom 26.02.2008 - 4 BN 51.07 -, juris Rn. 9).

Wird eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Bereich der Tatsachenfeststellungen geltend gemacht, erfordert das Darlegungsgebot insbesondere, dass die Antragsbegründung erkennen lässt, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse gerade in einer über den Einzelfall hinausgehenden Weise unzutreffend beurteilt haben soll, dass es also z. B. einschlägige Erkenntnisquellen und die hierin niedergelegten Tatsachen unberücksichtigt gelassen oder fehlerhaft gewürdigt habe, dass es das Gewicht bzw. die Tragweite einer abweichenden Meinung verkannt habe und dass seine Bewertungen deshalb nicht haltbar seien. Im Falle einer geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung in tatsächlicher Hinsicht ist es regelmäßig erforderlich, dass sich die Begründung des Zulassungsantrags unter Durchdringung des Streitstoffs substantiiert mit den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt und diesen konkrete abweichende Erkenntnismittel und die hierin wiedergegebenen Tatsachen entgegenstellt, aus denen sich jedenfalls begründete Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts ablesen lassen und die es erforderlich machen, erneut in einem Berufungsverfahren umfassende und abschließende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen (stRspr. des Senats; vgl. etwa VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 09.07.2020 - A 11 S 1196/20 - juris Rn. 4, vom 29.08.2018 - A 11 S 1911/18 - juris Rn. 4 und vom 15.03.2000 - A 6 S 48/00 - juris Rn. 12). Liegt bereits eine Entscheidung des Obergerichtes oder des Bundesverwaltungsgerichts zu der aufgeworfenen Frage vor, so muss zusätzlich dargelegt werden, weshalb neue noch nicht berücksichtigte Umstände oder Gesichtspunkte eine erneute Befassung und Entscheidung erfordern (vgl. BVerfG, Beschluss 18.06.2019 - 1 BvR 587/17 - juris Rn. 34; Stuhlfauth, in: Bader u. a., VwGO, 8. Aufl. 2021, § 124a Rn. 85).

Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt.

a) Bei der vom Kläger zunächst aufgeworfenen Frage,

ob die Beurteilung der humanitären Situation in Afghanistan nach Machtübernahme durch die Taliban einer grundlegend neuen Beurteilung bedarf,

handelt es sich nicht um eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen könnte. Im Übrigen ist auch nicht dargelegt, dass und weshalb die in Rede stehende Frage in ihrer Allgemeinheit im angestrebten Berufungsverfahren klärungsfähig sein könnte.

b) Vergleichbar verhält es sich mit Blick auf die Fragen,

- ob angesichts der aktuellen Entwicklung eine Zunahme der drohenden Hungersnöte bzw. eine weitere Verelendung der Bevölkerung droht und
- ob, wie von vielen Beobachtern berichtet wird, der wirtschaftliche Niedergang überhaupt aufzuhalten ist.

Denn der Kläger legt wiederum nicht dar, dass und weshalb diese Fragen in ihrer Allgemeinheit im erstrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sein sollen.

c) Schließlich ist auch eine grundsätzliche Bedeutung der Fragen,

- ob selbst jungen, gesunden Männern bei Rückkehr nach Afghanistan die Verelendung droht, wenn das familiäre oder soziale Netzwerk vor Ort selbst auf Hilfe angewiesen ist,
- ob es, konkret und bezogen auf seinen Fall bzw. gleich gelagerte Fälle, angesichts dessen für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland überhaupt noch Chancen gibt, eine Existenzmöglichkeit in Afghanistan, konkret auch in Kabul, zu finden und
- ob angesichts der Verelendung ganzer Bevölkerungsteile oder, dann, wenn, wie in seinem Fall, die dort lebende Familie selbst von Unterstützung aus dem Ausland abhängig ist, auf ein „verlässliches, soziales oder familiäres Netzwerk“ verwiesen werden kann.

nicht dargetan.

Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung bezogen auf die in seinem Fall vorliegende Konstellation bzw. gleichgelagerte Fälle geltend macht, ist nicht dargelegt, dass dieser Fallgestaltung eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts der berufsgerichtlichen Klärung bedarf. Dies gilt insbesondere angesichts der von ihm vorgetragene Erkrankungen seiner selbst und seiner Mutter sowie die angeführten Unterstützungsleistungen im Bundesgebiet wohnhafter Dritter.

Im Übrigen hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass die aufgeworfenen Fragen in ihrer Allgemeinheit, also ohne weitere Einschränkung, berufsgerichtlich klärungsbedürftig sind. Denn es liegt auf der Hand, dass es jungen gesunden Männern bei einer Rückkehr nach Afghanistan selbst in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen und humanitären Lage selbst ohne stabiles soziales oder familiäres Netzwerk möglich ist, ihren Lebensunterhalt zu sichern, wenn sie eine entsprechende finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfahren oder über ausreichendes Vermögen verfügen (vgl. hierzu auch das Senatsurteil vom 17.12.2020 - A 11 S 2042/20 - juris), so dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. mit Art. 3 EMRK nicht vorliegen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i. V. mit § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■